

Volkswirtschaftsdepartement
RR Petra Steimen-Rickenbacher
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz

Lachen, den 4. Oktober 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen (EMG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 24. Juni 2024 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008 (EMG, SRSZ 111.110) Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit macht die FDP.Die Liberalen hiermit wie folgt Gebrauch:

Gegenstand

Das Einwohnermeldewesen hat sich digitalisiert, weshalb auch aus Sicht der FDP.Die Liberalen Handlungsbedarf besteht und das Gesetz über das Einwohnermeldewesen (EMG) grundsätzlich entsprechend angepasst werden muss.

Aufgrund des Umstandes, dass der Bundesgesetzgeber für die kantonalen Einwohnerdienste einen elektronischen Zugriff im Abrufverfahren auf das informatisierte Standesregister für die Daten des Zivilstandswesens (Infostar) ermöglicht hat und kein Bedarf mehr an die Vorlage eines Heimatscheins in Form eines physischen Dokuments besteht, ist das EMG entsprechend anzupassen, in dem sowohl der Heimatschein als auch der Niederlassungsausweis abgeschafft werden. Der Heimatausweis, der weiterhin Bestand haben muss, kann elektronisch abgewickelt und neu elektronisch in der Aufenthaltsgemeinde hinterlegt werden.

Unabhängig davon haben die Einwohnerämter als Hauptanwender der Vorschriften über das Meldewesen einen «Blumenstraus» weitere Anliegen eingebracht.

Dabei hervorzuheben ist zunächst die Aufnahme von Telefonnummern und E-Mail-Adressen als fakultativer Inhalt ins Register. Aus Sicht der FDP.Die Liberalen ist wichtig, dass es sich um ein fakultatives Merkmal handelt und jeder Meldepflichtige es ablehnen kann, dass diese Daten im Einwohnerregister erfasst werden.

Des Weiteren wird die Streichung der Rückgabepflicht von Niederlassungs- oder Aufenthaltswegweis als sinnvoll erachtet, weil man sich an die Realität anpasst.

Aus Sicht der FDP.Die Liberalen wird auch begrüsst, dass von einer Ausweitung der Drittmeldepflicht für Vermieter respektive deren Verwaltungen weiterhin abgesehen wird.

Bezüglich der zeitlichen Ausweitung der Drittmeldepflicht für die Leitung von Kollektivhaushalten (Alters- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen, Internate, Gefängnisse und dergleichen) stellt sich die Frage, ob in der Praxis ein Handlungsbedarf ausgewiesen und somit eine Gesetzesänderung notwendig ist.

Ferner ist der FDP.Die Liberalen das Thema der Sperrung der Datenweitergabe ein zentrales Anliegen. Neu soll sich diese Sperre ausschliesslich auf die Weitergabe von Personendaten an Private beziehen. Die Datenweitergabe an eine andere Behörde oder Amtsstelle sollte dabei unter grösster Zurückhaltung erfolgen. Einen automatischen Datenaustausch darf es nicht geben.

Schliesslich ist die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Mitteilung des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrecht für Kinder an die Einwohnerämter aufgrund des Kindeswohls nachvollziehbar

Im Übrigen steht die FDP.Die Liberalen der Ausweitung des Informationsflusses innerhalb der Behörden kritisch gegenüber, weshalb die Weitergabe von Entscheiden (Verfügungen der Gemeinderäte und Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen) an die Aufsichtsbehörde (Volkswirtschaftsdepartement) abgelehnt wird.

Zusammengefasst begrüsst die FDP.Die Liberalen, dass mit der Teilrevision die Pflicht zur Hinterlegung des Heimatscheins aufgehoben werden soll. Die vorgenannten Anliegen der Einwohnerämter sind – soweit nichts dagegen spricht – aufzunehmen, um deren Vollzug zu erleichtern.

Stellungnahme

Zu den einzelnen neuen Paragrafen nimmt die FDP.Die Liberalen sofern erforderlich wie folgt Stellung:

- § 6a Abs. 1 bis 3: Aufnahme von Telefonnummern und E-Mail-Adressen als fakultativer Inhalt

Aus Sicht der FDP.Die Liberalen ist es wichtig, dass meldepflichtige Personen es ablehnen können, dass diese Daten im Einwohnerregister erfasst werden, da es sich lediglich um fakultative Angaben handelt. Zudem dürfen Telefonnummern und E-Mail-Adressen Dritten nicht mitgeteilt werden. Dabei muss **deutlich zum Ausdruck kommen**, dass diese Daten fakultativ erfasst werden.

Unabhängig davon fällt auf, dass § 6a Abs. 1 VE-EMG nicht «fakultativ» formuliert ist. Das Wort «können» bezieht sich nur auf den Umstand, dass es der Gemeinde freigestellt wird, die Erfassung vorzunehmen. Entsprechend sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass die Erfassung nur «*mit ausdrücklicher Zustimmung des Meldepflichtigen*» erfolgen darf.

- § 9: Verwendung der AHV-Nummer im Einwohnermeldewesen

Obwohl diese Bestimmung nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision ist, weist die FDP.Die Liberalen auf Folgendes hin: Am 1. Januar 2022 trat die Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) in Kraft, die eine generelle systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden erlaubt (Art. 153b ff. AHVG).

Abgesehen von einem nicht mehr aktuellen Verweis auf Art. 50e AHVG in § 9 Abs. 1 EMG ist es fraglich, ob der Regierungsrat noch eine Kompetenz hat, eine systematische Verwendung der AHV-Nummer zu bewilligen (§ 9 Abs. 2 EMG), oder ob dies nun vollständig bundesrechtlich geregelt ist (vgl. Art. 153c AHVG). Der gesetzgeberische Handlungsbedarf bei § 9 EMG (Änderung oder Aufhebung) ist daher noch näher zu klären.

- § 13 Abs. 3 und 4: Meldepflicht von Kollektivhaushalten und bei Verlust des Aufenthaltsbestimmungsrechts

Wie bereits erwähnt sieht die FDP.Die Liberalen aufgrund des heutigen Aktenstandes keinen Handlungsbedarf für eine zeitliche Ausweitung der Drittmeldepflicht für die Leitung von Kollektivhaushalten, weshalb an der bisherigen Fassung von Abs. 3 festgehalten werden kann. Die Meldepflicht, wenn die Eltern ihr Recht verloren haben, über den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen (Abs. 4), wird dagegen begrüsst.

- **§ 15 Abs. 2 und 3: Heimatausweis und Heimatschein**

Personen, welche nicht in der Schweiz niedergelassen sind, aber in der Schweiz einen melderechtlich relevanten Aufenthalt begründen wollen, sollen dies anderweitig belegen. Die Begrifflichkeiten in § 15 Abs. 3 Satz 2 VE-EMG sind aber nicht nachvollziehbar: «Nicht Niedergelassene» haben ihre vorhandene «Niederlassung» zu belegen. Hier muss bei der Redaktion des Wortlautes nachgebessert werden.

- **§ 22 Abs. 1: Datensperre**

Wie bereits erwähnt, soll die Datenweitergabe an eine andere Behörde oder Amtsstelle unter grösster Zurückhaltung erfolgen. Einen automatischen Datenaustausch darf es nicht geben. Entsprechend schlägt die FDP.Die Liberalen vor, bei § 22 einen weiteren Absatz 2 anzufügen mit beispielsweise folgendem Inhalt:

«Der Datenaustausch unter den Behörden und Amtsstellen hat unter der Berücksichtigung des schutzwürdigen Interesses der Person und nur aus triftigen Gründen zu erfolgen.»

- **§ 24 Abs. 2: Rechtspflege**

Wie ebenfalls bereits erwähnt, lehnt die FDP.Die Liberalen den Informationsfluss von Entscheiden an die Aufsichtsbehörde ab. Der neue Abs. 2 ist daher zu streichen.

Unabhängig davon wäre das Volkswirtschaftsdepartement (VD) das zuständige Departement nach § 5 EMG (§ 1 EMV). Es bestünde keine Unterscheidung innerhalb von § 5 EMG, womit «Bst. b» im Entwurf gestrichen werden könnte.

Fazit

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die vorliegende Teilrevision des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen und ersucht den Regierungsrat, die vorerwähnten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge in die definitive Gesetzesfassung aufzunehmen. Sodann dankt die FDP der Regierung noch einmal für die Gelegenheit, zu dieser Vorlage Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Urs Rhyner
Präsident



Irene Schuler
Leitung Geschäftsstelle